

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0007/2019/IV

Datum:
15.01.2019

Federführung:
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Ausstattung des Kommunalen Ordnungsdienstes:
Information zu Diensthunden und Bodycams**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 01. Februar 2019

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Information zur Ausrüstung des Kommunalen Ordnungsdienstes, KOD, insbesondere über BodyCams und Diensthunden zur Sicherheit der Mitarbeitenden zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Erwerb von Diensthunden ist in finanzieller Hinsicht mit hohen Investitions- und Folgekosten verbunden, daneben widerstrebt er dem Leitgedanken der Deeskalation (aktuelle Einsatzkonzeption). Der Erwerb von Bodycams wird ebenfalls nicht befürwortet aufgrund von hohen Ausbildungskosten und der Einschätzung des Innenministeriums, die fachliche derzeitige Ausbildung des Kommunalen Ordnungsdienstes sichere nicht den ordnungsgemäßen Einsatz der Bodycams.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.01.2019

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Auf Anfrage der CDU-Fraktion vom 06.12.2018 anlässlich des 10-jährigen Jubiläums des KOD 2018 informiert die Stadt Heidelberg über die Ausstattung des KOD.

Im Rahmen der dienstlichen Fürsorgepflicht prüft die Stadt Heidelberg in regelmäßigen Abständen die Gefahren der Mitarbeitenden und befragt diese bei Gefährdungseinschätzungen und Gefährdungsbeurteilungen. Bestehen Gefahren für die Mitarbeitersicherheit wird die Ausstattung kontinuierlich einer erneuten Prüfung unterzogen und diese gegebenenfalls erweitert. Im Rahmen der dienstlichen Fürsorgepflicht ist es zwingend geboten, die Mitarbeitenden des KOD dergestalt auszustatten, dass Sie auch in Extremsituationen geschützt sind.

Eine Ende 2018 mit den Mitarbeitenden des KOD durchgeführte Gefährdungseinschätzung hat ergeben, dass sich die Mehrheit der Mitarbeitenden zunehmend von Körperverletzungsdelikten bedroht sieht. Bisher wurde der KOD oft nur verbal attackiert, jedoch steigen derzeit in Baden-Württemberg die Zahlen der Widerstandshandlungen des Polizeivollzugsdienstes. Da der KOD äußerlich für den Bürger dem Polizeivollzugsdienst zugeordnet wird, bestehen erhebliche gesundheitliche Risiken für die Mitarbeitenden in Ihrem täglichen, insbesondere nächtlichem Einsatz.

In der Nacht von Samstag auf Sonntag, 02.12.2018, kam es zu einem Schussvorfall beim Einsatz des KOD. Das Team des KOD wurde bei einer Ordnungsstörungskontrolle mit einer Metallkugel beschossen. Daneben hat der KOD im Sommer 2018 eine Messer-Attacke abgewehrt.

Derzeit ist der KOD im Außendienst bei den Kontrollen wie folgt ausgestattet: Tierabwehrspray, Handschließen sowie einer beschusshemmenden Weste (Schutzklasse I) mit optionalem Stichschutz. Damit der KOD bei der Aufgabenerfüllung geschützt wird, ist die Ausstattung mit dem Einsatzstock des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen der dienstlichen Fürsorgepflicht dringend geboten, dieser wird derzeit eingeführt.

1. Ausstattung des Kommunalen Ordnungsdienstes mit Diensthunden

Als Einsatzmittel der Polizei ist der Diensthund formell ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Die Diensthunde werden beim Einsatz regelmäßig als Waffe und damit als gefährliche Körperverletzung bewertet. Das Loslassen des Hundes ist in Anbetracht des polizeilichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes immer problematisch, da mildere Mittel (körperlicher Zwang, Einsatzstock) in Betracht kommen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschied, dass ein Jugendlicher, welcher am Boden liegt, nicht mithilfe mehrerer Bisse eines Polizeihundes festgenommen werden muss. Fügt der Polizeihund eine Vielzahl von Bissverletzungen zu, liegt in der Regel eine zumindest fahrlässige Amtspflichtverletzung des Hundeführers vor, denn dieser muss den Diensthund, gerade auch in einer Situation der Erregung des Hundes, soweit beherrschen und kontrollieren, dass ein willkürliches Verhalten des Hundes, insbesondere ein „überschießendes Beißen“ ausgeschlossen ist.

Die Diensthunde müssen vom Züchter ab 600 Euro erworben werden. Die Ausbildung ist kostenintensiv und beträgt jährlich rund 20.000 Euro pro Hund. Bei Bedarf von 4 Hunden fallen rund 80.000 Euro an.

Die Ausbildung von Diensthunden und Diensthundeführern ist sehr zeitintensiv. Der zukünftige Diensthundeführer macht bei der Polizei zunächst eine 2,5 Jahre lange Ausbildung auf der Polizeischule mit dem Ziel, mindestens in den mittleren Dienst aufgenommen zu werden. Danach versieht er weitere 2,5 Jahre normalen Streifendienst. Erst dann kann er sich bei der Diensthundestaffel um eine Weiterbildung zum Hundeführer bewerben.

Die Betreuung und Schulung von Diensthunden dauert vom Welpen bis zum ersten Einsatz rund 2 Jahre. Ständiges Trainieren in polizeilichen Einsatzsituationen ist aufwändig, kostenintensiv (zwischen 2.000-3.000 Euro) aber für die Gewährleistung einer hohen Einsatzverlässlichkeit der Diensthunde zwingend erforderlich. Für Impfungen und Tierarztbesuche fallen 2.000 Euro je Tier pro Jahr an.

Der Diensthund ist auch „Familienhund“ und ist privat zu betreuen. Daneben müssen für die Diensthunde Hunde-Boxen (Transportboxen je 600 Euro, Holzwinger je 1.600 Euro) erworben werden.

Die Diensthunde werden von der Polizei immer seltener eingesetzt, da die Tiere schwer kontrollierbar sind, manchmal überreagieren, teilweise auch Beamte und Bürger grundlos attackieren mit teilweise schweren Verletzungen.

Der Einsatz von Diensthunden vermittelt den Bürgern, die sich auf eine stabile Sicherheitslage in Heidelberg verlassen können, ein verändertes subjektives Sicherheitsempfinden. Daneben erscheint fraglich, wie die derzeitige Einsatzkonzeption „deeskaltiv auftreten, Bürgernähe und Kooperation“ damit in Einklang zu bringen sind, wenn der KOD mit Schäferhunden kontrolliert. Der Bürger könnte dann gehemmt sein, proaktiv das Gespräch mit dem KOD zu suchen und auf Abstand gehen. Damit würde der KOD die wichtige Zusammenarbeit als Ansprechpartner für die Bürgerschaft riskieren.

Der KOD verfolgt Ordnungswidrigkeiten. Diensthunde bei der Polizei werden vorwiegend zur Unterstützung des Streifendienstes oder besonderen Einsatzanlässen eingesetzt. Der bloße Einsatz als Schutzhund wird den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten nicht gerecht. Insbesondere die „Mantrail“, also das Verfolgen von Straftätern, kann nicht vom KOD umgesetzt werden.

2. Ausstattung des KOD mit Bodycams

Gegen die Ausstattung des KOD mit Bodycams bestehen auch von Seiten des Innenministeriums erhebliche Bedenken. Das Innenministerium hat auf eine Anfrage die Einführung von Bodycams für den KOD strikt abgelehnt:

„Der Einsatz von Bodycams durch gemeindliche Vollzugsbedienstete kann aus Sicht des Innenministeriums ebenfalls nicht befürwortet werden. Die gesetzliche Legitimierung des Einsatzes körpernah getragener Aufnahmegeräte erfolgte mit dem Ziel, die Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zu reduzieren und die hohen Fallzahlen gewalttätiger Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu verringern. Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten dürften im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht gleichermaßen wie Polizeibeamtinnen und -beamte gewalttätigen Situationen ausgesetzt sein, weswegen sie in der Gesetzesbegründung nicht als Zielgruppe aufgeführt sind. Zudem wäre der Einsatz von Bodycams durch gemeindliche Vollzugsbedienstete auch fachlich als kritisch zu bewerten.“

Der rechtmäßige Einsatz von Bodycams erfordert umfassende Rechtskenntnisse, die Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen der Ausbildung (mittlerer Dienst 2,5 Jahre – gehobener Dienst 45 Monate inklusive Bachelorstudium) vermittelt werden. Im Rahmen des Einsatztrainings werden der handlungssichere Einsatz der verfügbaren Einsatzmittel sowie die Anwendung von Abwehr- und Zugriffstechniken im Falle eines Angriffs geschult. Die Ausbildung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten dürfte dies gleichermaßen nicht leisten können. Hierbei ist insgesamt auch zu berücksichtigen, dass es zur Reduzierung der Gewalt gegen Polizeibeamte erforderlich ist, im Rahmen von Kontrollsituationen die Androhung bzw. die Einsatzstufen der Bodycam „taktisch zielführend“ in die Gesamtkommunikation einzubinden, da ansonsten die Gefahr einer ggf. kontraproduktiven Wirkung und damit im Extremfall einer „Eskalation“ durch den Bodycameinsatz besteht.“

3. Ausstattung des KOD mit dem Einsatzstock

Die nach dem Arbeitsschutzgesetz durchzuführende Gefährdungseinschätzung hat Ende 2018 ergeben, dass zur Eigensicherung der Mitarbeitenden die Ausstattung mit einem Einsatzstock erforderlich ist.

Die KODs Mannheim, Heilbronn, Karlsruhe, Tübingen und Ulm verfügen ebenfalls seit Jahren über den Einsatzstock.

Die Einführung des Einsatzstocks dient dem bloßen Eigenschutz der Mitarbeitenden des KOD. Der Einsatz des Einsatzstocks wird per Dienstanweisung nur in Notwehr- und Nothilfesituationen gestattet als ultima ratio. Der Einsatzstock ist die Option des KOD zur Selbstverteidigung.

Von Seiten der Verwaltung wird organisatorisch im Rahmen von Dienstanweisungen klargestellt, dass der Einsatzstock nur in Notwehr und/oder Nothilfe-Situationen eingesetzt wird. Der KOD wird im Rahmen von Schulungen durch das Polizeipräsidium Mannheim an den richtigen Einsatz des Einsatzstocks herangeführt. Die Schulungen sind regelmäßig wiederkehrend zu wiederholen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind hiervon nicht betroffen.

gezeichnet
Wolfgang Erichson